**Anwendung der Gefährdungsbeurteilung**

Diese Gefährdungsbeurteilung dient als Ergänzung der bereits vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen, insbesondere der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (sog. nicht gezielte Tätigkeiten nach Biostoffverordnung).

Diese Gefährdungsbeurteilung sollte spätestens dann angewendet werden, wenn die Hochschulleitung dazu auffordert (z.B. bei sich abzeichnenden Epidemien oder Pandemien).

Sie dient in der vorliegenden Fassung dazu zu überprüfen, ob alle Maßnahmen getroffen werden

1. die dem Schutz gegen die Ausbreitung der Coronavirus SARS-CoV-2 dienen,
2. die für die Aufrechterhaltung des reduzierten Hochschulbetriebs während der Pandemie notwendig sind,
3. die wichtig für die Durchführung des sog. Online-Semesters sind.

**Erläuterung zum Ausfüllen der Tabelle**

**Tabelle 1**

Hier wird der Gültigkeitsbereich festgelegt (Aufgabe der Führungskräfte).

**Tabelle 2**

* Die Tabelle ist in 8 thematische Blöcke unterteilt: Arbeitsschutzorganisation, Notfallorganisation, physischer Kontakt mit Menschen, Tätigkeiten in Laboren und sonstigen experimentellen Bereichen, Tierhaltung/Pflanzenbau, Instandsetzung/Facility Management, Bibliotheken und psychische Belastung.
* **Lfd. Nr:** dient dazu, die Maßnahmen Personen zuordnen zu können
* **Überschrift „gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen“:** Hier werden die Schutzmaßnahmen beschrieben. Kontinuierlich zu beachtenden Schutzmaßnahmen sind mit „werden“, einmalig festzulegende Schutzmaßnahmen mit „sind bzw. ist“ beschrieben.
* **Überschrift „Maßnahme umgesetzt?“:** Kreuzen Sie ja, nein oder entfällt an
* **Überschrift „Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen“:** Hier finden Sie beispielhafte Schutzmaßnahmen. Bitte überprüfen Sie, ob diese für Ihren Bereich zutreffen. Wenn nicht, streichen Sie diese und ergänzen Sie die Maßnahmen, die Sie festgelegt haben
* Unter jedem thematischen Block finden Sie 2 Zeilen: „Es sind weitere Maßnahmen erforderlich“: Zutreffendes ankreuzen. Falls ja, Zeilen „weitere Schutzmaßnahmen“ entsprechend ergänzen.

**Tabelle 3:**

In dieser Tabelle wird festgelegt wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist und welcher Zeitrahmen vorgesehen ist.

**Unterschriften**

Die Führungskräfte können Beschäftigte mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragen. Die Führungskräfte sollen die Gefährdungsbeurteilung jedoch in Kraft setzen.

**Tabelle 1**

**Gültigkeitsbereich**

|  |  |
| --- | --- |
| Einrichtung/Institut/Abteilung: |  |
| Gebäude: |  |
| Raum/Raumverantwortlicher: |  |
| Arbeitsplatz/Tätigkeit: |  |
| Tätigkeitsbeschreibung: | |

**Tabelle 2**

| Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten an Hochschulen | | | | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV-2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule | | | | | |
| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | | | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen) |
| ja | nein | Ent-fällt |
| 1. **Tätigkeiten in Laboratorien und sonstigen experimentellen Bereiche** | | | | | |
| 4.1 | Sofern in Laboratorien, Forschungsbereiche, technische Anlagen temporär nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden: Werden zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Laboratorien und Anlagen getroffen? |  |  |  | * besondere Schutzmaßnahmen für einen reduzierten Betrieb festlegen * Apparaturen/Versuche/technische Anlagen herunterfahren und so sichern, dass keine Gefährdungen davon ausgehen können (insbesondere Apparaturen mit Gefahrstoffen, Brandgefährdung, Gefährdung durch Druck, ...) * Aufbewahrung von Chemikalien in Sicherheitsschränken/Gefahrstofflager * chemische Abfälle weitgehend entsorgen bzw. fachgerecht kennzeichnen und lagern * bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen. * Versorgung von Anlagen mit Betriebsstoffen (z.B. flüssiger Stickstoff) ist sichergestellt |
| 4.2 | Sofern gentechnische Laboratorien temporär nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden: Werden ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen? |  |  |  | * biologische Arbeitsstoffe (gentechnisch veränderte Organismen, pathogene Mikroorganismen) sicher aufbewahren, Abfälle autoklavieren und entsorgen bzw. fachgerecht kennzeichnen und lagern * die Menge der Kulturen, die zwingend regelmäßig versorgt werden muss, ist auf das kleinste Maß zu beschränken * Arbeiten nur bei Anwesenheit/Erreichbarkeit des Projektleiters. * ggf. die gentechnische Anlage ruhend melden * bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen * Versorgung von Anlagen mit Betriebsstoffen (z.B. flüssiger Stickstoff) ist sichergestellt |
| 4.3 | Sofern Laboratorien, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden, ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen? |  |  |  | * Apparaturen/Versuche herunterfahren und so sichern, dass keine Gefährdungen davon ausgehen können (insbesondere Apparaturen mit radioaktiven Präparaten) * radioaktive Stoffe und Präparate in entsprechenden Schränken und Einrichtungen lagern * Arbeitsflächen auf Kontaminationsfreiheit überprüfen und die Durchführung dokumentieren * Arbeiten im Radionuklidlabor nur bei Anwesenheit/Erreichbarkeit der Strahlenschutzbeauftragten |
| 4.4 | Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Arbeitsmitteln getroffen? |  |  |  | * nach Möglichkeit Personen zuordnen, ansonsten regelmäßige Reinigung insbesondere vor Weitergabe an andere Personen * sofern zulässig sind Schutzhandschuhe zu benutzen, vorher Rücksprache mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit/Betriebsärzten/Betriebsärztinnen halten (s. 3.13). |
| 4.5 | Werden zusätzliche Regelungen für Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung beachtet? |  |  |  | * Getrennte Aufbewahrung zur Straßenkleidung * personenbezogene Aufbewahrung * regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung und der Persönlichen Schutzausrüstung * ggf. An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause ermöglichen, wenn sich daraus keine erhöhten Infektionsrisiken und oder Hygienemängel ergeben, Wichtig: unbedingt Rücksprache mit der Sifa halten |
| 4.5 | Es sind weitere Maßnahmen erforderlich. |  |  |  |  |
| Weitere Schutzmaßnahmen (bitte ergänzen) | | | | | |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

**Tabelle 3**

Festlegung der Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Lfd. nr. | Zuständig (Name) | Umzusetzen bis (Datum) |
| *Beispiel:* | | |
| *1.2* | *Max Mustermann* | *Jede Woche überprüfen, ob es Veränderungen gibt (z.B. Kontakt zu den Fachkräften für Arbeitssicherheit, den Betriebsärzten/ Betriebsärztinnen)* |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgt durch die regelmäßige Prüfung der Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität. Nächste Überprüfung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

|  |  |
| --- | --- |
| Erstellt durch (Name in Druckbuchstaben) |  |
| Datum |  |
| Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Geprüft und in Kraft gesetzt  (Führungskraft, Name in Druckbuchstaben) |  |
| Datum |  |
| Unterschrift |  |